

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

Sportgericht des  
Bezirks Unterfranken  
Günter Gehr  
Bonhoefferstraße 11  
97078 Würzburg



**T.Nr. 0931/282497**

E-Mail: [g.gehr@t-online.de](mailto:g.gehr@t-online.de)

Az.:02/18

Würzburg, 16. Februar 2018

## U R T E I L

über den Einspruch  
des Vereins H – Einspruchsführer –

gegen die Entscheidung des Bezirks-Pokalspielleiters Jungen hinsichtlich der  
Wertung des Pokalspieles zwischen den Vereinen H und A im Januar 2018.

Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken hat am 16.02.2018 durch

den Vorsitzenden	Günter Gehr, Würzburg
den Beisitzer	Horst Walter, Uettingen
der Beisitzerin	Simone Amthor, Stetten

ohne mündliche Verhandlung anerkannt:

1. Der Einspruch des Vereins H wird zurückgewiesen.
2. Es verbleibt bei der Entscheidung des Bezirks-Pokalspielleiters Jungen, das Pokalspiel wird mit 4 : 2 für den Verein A gewertet.
3. Wegen Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV wird dem Verein H ein Verweis ausgesprochen.
4. Die Kosten des Verfahrens hat der Verein H zu tragen.

## TATBESTANDSDARSTELLUNG

Mitte Januar 2018 war ein Bezirks-Pokalspiel der Jungen zwischen den Vereinen H und A angesetzt; Spielausgang mit 4 : 3 Punkten.

Noch am gleichen Tag hat der Verein A dem Bezirks-Pokalspielleiter Jungen mitgeteilt, dass der Verein H nach Beendigung der ersten drei Einzelspiele die Doppelaufstellung geändert habe.

Auf Grund dieser nachträglichen Änderung des Doppels wird vom Verein A verlangt, das Doppel für ihn zu werten, was dann aus einer Niederlage mit 3: 4 einen Sieg mit 4 : 2 ergeben würde.

Der Bezirks-Pokalspielleiter hat mit Schreiben zwei Tage später dieser Mitteilung entsprochen und das Doppel mit 3 : 0 Sätzen für A gewertet und damit einen Sieg von 4 : 2 für A festgelegt.

Gegen diese Entscheidung hat der Einspruchsführer am 21.01.2018 Einspruch eingelegt und zwar ohne Begründung. Mit Schreiben vom 21.01.2018 (!) – Eingang beim Sportgericht am 10.02.2018 – wurde der Einspruch begründet. Danach sei die Aussage von A, die Doppelaufstellung sei nach den drei gespielten Einzeln geändert worden, falsch.

Angegeben wird zur Änderung des ursprünglichen Doppelseintrags u.a. Folgendes:  
Ziff. 1 Satz 2:

“Doch wurde dies bereits bei der offiziellen Begrüßung bemerkt und noch vor dem ersten Ballwechsel geändert.“

Ziff. 2:

Es wurde auf dem Spielberichtsbogen keine Protest eingetragen, was laut A 19 der WO erforderlich wäre.

Ziff. 3 u.a.:

Keine Mitteilung über den im Nachhinein erhobenen Protest.

Keine Anhörung.

Der vom Pokalspielleiter als Grund verwendete Text, nämlich „Dass aus dem Spielbericht sei klar zu erkennen sei, dass die Doppelaufstellung nach den Einzeln geändert wurde“ – ist nicht nachvollziehbar.

Noch am gleichen Tag nach dem Eingang der Einspruchsbegründung wurde das Sportgerichtsverfahren eröffnet.

Ebenfalls am 11.02.2018 schilderte der Verein A nochmals den Ablauf der Doppelseintragungen.

Im Spielbericht wurden die Mannschaftsaufstellungen eingetragen mit dem Doppel X1/X2 beim Verein H, entsprechend erfolgte auch die Aufstellungsbekanntgabe bei der offiziellen Begrüßung.

Die Begegnung wurde auf drei Tischen ausgetragen. Der Betreuer der Heimmannschaft gab dann nach den Einzelspielen die inzwischen abgeänderte Doppelpaarung bekannt. Ein Hinweis über die Änderung an den Verein A gab es nicht; diese waren wohl verwundert aber nicht sicher, ob WO-gerecht oder nicht. Erst zu Hause konnte dann die Nichteinhaltung der Bestimmungen der WO festgestellt werden.

## ENTSCHEIDUNGSBEGRÜNDUNG

### Zulässigkeit:

Der Einspruch ist zulässig und erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Unterfranken ist gemäß § 13 Abs. 1 Ziff. 3 der Rechts-Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) des BTTV zuständig. Ein Kostenvorschuss von 50 Euro wurde geleistet (§ 15 RVStO). Die Betroffenen wurden gemäß § 21 Abs. 2 RVStO von der Einleitung des Verfahrens und über die Besetzung des Sportgerichts unterrichtet, ebenso wurde rechtliches Gehör nach § 21 Abs. 5 RVStO zugestanden.

## BEGRÜNDETHEIT

Dem Einspruch kann nicht stattgegeben werden. In der WO E 5.5 Satz 1 und 2 ist der Ablauf für das Doppelspiel festgelegt. Danach muss das Doppelspiel in der derselben Zusammensetzung erfolgen, wie bei der Begrüßung bekannt gegeben wurde. Wie aus der Stellungnahme des Einspruchsführers ersichtlich – siehe Auszug in der Tatbestandsdarstellung -, erfolgte die Änderung des Doppels nach der offiziellen Begrüßung und noch vor dem ersten Ballwechsel. Nach WO E 5.5 Satz 3 ist in einem solchen Fall das Doppel für die gegnerische Mannschaft gewonnen. Nach dem Spielverlauf lt. Spielbericht ergibt sich somit ein Sieg für den Verein A mit 4 : 2.

Eines Protestes bedarf es in einem solchen Fall nicht – selbst eine Mitteilung von der nachträglichen Änderung der Doppelbesetzung durch den Verein A wäre nicht erforderlich gewesen -, da in einem solchen Fall der Bezirksspielleiter von sich aus einschreiten muss nach WO A 19.2.

Die nicht erfolgte Anhörung ist sicherlich fehlerhaft und die Entscheidung damit anfechtbar – was ja aus einem anderen Grunde erfolgte. Die Nichtanhörung führt aber nicht zur Nichtigkeit der Entscheidung durch den Spielleiter.

Selbst wenn die Änderung des Doppeleintrages nach Bekanntgabe der Doppelaufstellung des Gegners und vor der offiziellen Begrüßung erfolgt hätte – was ja nicht der Fall war -, hätte ein Verstoß gegen die Doppelbestimmung vorgelegen.

Wann die Änderung der Doppelaufstellung – in der Entscheidung des Pokalspielleiters wurde nach den drei Einzelspielen angegeben – war, ist unerheblich, wie ja selbst im Einspruchsschreiben bestätigt wird, erfolgte die Doppeländerung zunächst nach der offiziellen Begrüßung und ist, ob so oder so, ein Verstoß gegen die Bestimmungen der WO.

Die unzulässige Abänderung der Doppeleintragung stellt einen Verstoß gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV dar, welche mit einem Verweis oder einer Geldstrafe bis 1.000 Euro zu bestrafen ist (§ 70 Abs. 1 Nr. 2 RVStO).

Bei der Gesamtbewertung – einschl. der getroffenen Entscheidung – dieses Falles und unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wird von einer Geldstrafe abgesehen und dem Verein H nur ein Verweis ausgesprochen nach § 70 Abs.1 Nr. 2 i.V. mit § 51 RVStO.

Anmerkung:

Für das Gericht sind die Ausführungen des Vereins A hinsichtlich des Zeitpunktes der Änderung der Doppelaufstellung gar nicht so abwegig, da ja nach dem sehr überraschenden 1 : 2 Rückstand nun doch das wohl stärker Doppel der Mannschaftsmeldung spielen sollte.

Immerhin hatten die beiden betreffenden Spieler des Vereins H in der Vorrunde jeweils eine hoch positive Einzelbilanz aufzuweisen, im Gegenzug haben zwei der im Pokal eingesetzten Spieler des Vereins A im Vorrundenspiel der beiden Mannschaften kein Einzel gewonnen.

(...)

gez. Günter Gehr

Vorsitzender

gez. Simone Amthor

Beisitzerin

gez. Horst Walter

Beisitzer